



FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe

Abitur 2025



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Die gymnasiale Oberstufe an Beruflichen Gymnasien

Diesem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Beruflichen Gymnasien (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien – BGVO)“ zugrunde.

Der vorliegende Leitfaden ist lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die oben genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann:
www.km-bw.de > Service > Gesetze / Verordnungen > Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Das Berufliche Gymnasium bereitet auf das Studium an einer Hochschule und in besonderer Weise auf die Berufswelt vor. Es ist daher in verschiedene Richtungen gegliedert. Sie zeichnen sich jeweils durch einen berufsbezogenen Fächerkanon aus.

Das Berufliche Gymnasium in Baden-Württemberg umfasst folgende Profile und Richtungen:

- **Lebens- und Humanwissenschaftliches Profil (LHG) mit den Richtungen**
 - agrarwissenschaftliche Richtung (AG)
 - biotechnologische Richtung (BTG)
 - ernährungswissenschaftliche Richtung (EG)
 - sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG)
- **Technisches Profil mit der technischen Richtung (TG)**
- **Wirtschaftswissenschaftliches Profil mit der wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG)**

Das Berufliche Gymnasium ist ein Gymnasium der Aufbauform. Es umfasst die gymnasiale Oberstufe mit der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen 1 und 2.

Das an einigen Schulen des Landes eingerichtete Berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform beginnt bereits in Klasse 8 und umfasst in Baden-Württemberg folgende Richtungen:

- ernährungs- sowie sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (6EG, 6SGG)
- technische Richtung (6TG)
- wirtschaftswissenschaftliche Richtung (6WG)

Am Beruflichen Gymnasium kann erworben werden:

- die **allgemeine Hochschulreife** oder
- der **schulische Teil der Fachhochschulreife** (frühestens nach der Jahrgangsstufe 1; vgl. Seite 45 f.).

Präsenzpflicht

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1982 (K. u. U. Seite 387):

„(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.“

Informationen zum Unterrichtsbesuch einer zweiten Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife aus dem Angebot der Schule

Schüler/Schülerin		Unterrichtsbesuch in der zweiten Fremdsprache* (in der Eingangsklasse versetzungsrelevant) Niveau F: fortgeführte Fremdsprache Niveau N: neu beginnende Fremdsprache
Herkunft	Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache	
Realschule oder Gemeinschaftsschule	Wahlpflichtfach Französisch (Englisch) mit Unterricht in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren. Mit der zweiten Pflichtfremdsprache sind die Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Russisch, Spanisch**).
	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau N (bei Englisch als Pflichtfremdsprache) wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2**.
Berufsfachschule oder Berufsaufbauschule oder Werkrealschule	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau N wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2**.
Sechsjähriges Berufliches Gymnasium	Unterricht in Französisch oder Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 8.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache auf Niveau F in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 6.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Russisch, Spanisch**).
Gymnasium in Aufbauform mit Heim (sechsjähriger Aufbauzug)	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache auf Niveau F in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Latein als zweite Pflichtfremdsprache.	Niveau N wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2**.
Gymnasium	Mit Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder
		Freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch**).

* Die Zuweisung in Niveau F (fortgeführte Fremdsprache) und Niveau N (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen der Schülerin oder des Schülers. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren an der Realschule, der Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium besucht wurden, können nur auf Niveau F weitergeführt werden.

** nach Angebot der Schule und Vorkenntnissen: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Mit dem Wahlfach Chinesisch kann die Belegungspflicht einer zweiten Fremdsprache nicht erfüllt werden.)



2. Jahrgangsstufen 1 und 2

Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden zusammengefasst auch als Qualifikationsphase oder als Kursstufe bezeichnet.

Das Unterrichtsangebot der Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

Der Pflichtbereich erstreckt sich auf drei Fächergruppen (die Aufgabenfelder) sowie auf das Fach Sport.

Es werden folgende Aufgabenfelder (AF) unterschieden:

- AF I:** das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
- AF II:** das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
- AF III:** das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Die Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufen 1 und 2 werden in Kursen angeboten (Kurssystem). Ein Kurs dauert ein halbes Schuljahr. In den meisten Fächern werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 vier Kurse durchgehend angeboten. Die Kurse sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kompetenzen vermitteln.

Diese Organisationsform des Unterrichts führt teilweise zur Aufgabe des festen Klassenverbandes. Neben der Klassengemeinschaft entstehen Gruppierungen von Schülerinnen und Schülern, die durch die gemeinsame Fächerwahl bedingt sind.

Innerhalb von Rahmenbedingungen wählen Sie die Unterrichtsfächer, welche Sie in einzelnen Kursen belegen. Insofern beeinflussen Sie auch Ihren Stundenplan selbst. Es besteht die Möglichkeit, dass verschiedene Gymnasien (insbesondere in Schulzentren) miteinander kooperieren, um ein möglichst breites Kursangebot sicherzustellen.

Bereits am Ende der Eingangsklasse sollten Sie sich im Zusammenhang mit Ihrer Kurswahl auch überlegen, welche Fächer für Sie als Prüfungsfächer in Betracht kommen. Im Laufe der Jahrgangsstufe 1 sollten Sie sich dann über die endgültige Prüfungsfächerkombination im Klaren sein. Sowohl bei der Wahl der Unterrichtsfächer als auch bei der Entscheidung für die Prüfungsfächer stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater unterstützend zur Seite.

2.1 BERUFSBEZOGENE SCHWERPUNKTFÄCHER – KERNKOMPETENZFÄCHER

Sie belegen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die vier zeitlich aufeinanderfolgenden Kurse im sechsstündigen berufsbezogenen Schwerpunktfach (Profilfach). Hierbei ist das in der Eingangsklasse belegte Schwerpunktfach (Profilfach) fortzuführen.

Das Schwerpunktfach (Profilfach) wird auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet und bei der Abrechnung zur Gesamtqualifikation zweifach gewertet. Folgende berufsbezogene Schwerpunktfächer sind den jeweiligen Richtungen zugeordnet:

Profil	Richtung	Schwerpunkt*	Berufsbezogenes Schwerpunktfach (Profilfach / Aufgabenfeld)
Lebens- und Humanwissenschaftliches Profil	Agrarwissenschaftliche Richtung (AG)	Agrarwissenschaft	Agrarbiologie (AF III)
	Biotechnologische Richtung (BTG)	Biotechnologie	Biotechnologie (AF III)
	Ernährungswissenschaftliche Richtung (EG)	Ernährungswissenschaft	Ernährung und Chemie (AF III)
	Sozial- und Gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG)	Soziales (SGGS)	Pädagogik und Psychologie (AF II)
Gesundheit (SGGG)		Gesundheit und Biologie (AF III)	
Technisches Profil	Technische Richtung (TG)	Mechatronik (TGM)	Mechatronik (AF III)
		Gestaltungs- und Medientechnik (TGG)	Gestaltungs- und Medientechnik (AF III)
		Informationstechnik (TGI)	Informationstechnik (AF III)
		Technik und Management (TGTM)	Technik und Management (AF III)
		Umwelttechnik (TGU)	Umwelttechnik (AF III)
Wirtschaftswissenschaftliches Profil	Wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG)	Wirtschaft (WGW)	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (AF II)
		Internationale Wirtschaft (WGI)	Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre (AF II)
		Finanzmanagement (WGF)	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen (AF II)

* AG, BTG und EG haben jeweils keine Unterteilung in mehrere Schwerpunkte.

Neben dem Schwerpunktfach (Profilfach) belegen Sie jeweils vier Kurse in den Kernkompetenzfächern Deutsch und Mathematik. Hierbei wählen Sie, welches der beiden Fächer Sie auf erhöhtem

Anforderungsniveau (5-stündig) belegen wollen. Das jeweils andere Fach belegen Sie dann auf grundlegendem Anforderungsniveau (4-stündig).



2.2 UNTERRICHTSANGEBOT (KURSANGEBOT)*

Das Unterrichtsangebot umfasst einen Pflichtbereich, gegliedert in 10 Stundentafelbereiche, sowie einen Wahlbereich.

Pflichtfächer

Nr.	Stundentafelbereiche	Fächer	Std.	
1	Berufsbezogene Schwerpunktfächer	siehe Seite 26	6	
2	Kernkompetenzfächer	erhöhtes Anforderungsniveau (eAN)	Deutsches (AF I)	5
			Mathematik (AF III)	5
3	Kernkompetenzfächer	grundlegendes Anforderungsniveau (gAN)	Deutsches (AF I)	4
			Mathematik (AF III)	4
4	Fremdsprachen (AF I)	Englisch F	4	
		Französisch F / N		
		Spanisch F / N		
		Italienisch N		
		Russisch N		
5	Naturwissenschaften (AF III)	Biologie (EG, SGGG, WG)	3	
		Chemie (AG, BTG, SGG, TG, WG)		
		Physik (AG, BTG, EG, SGGG, TG, WG)		
6	Ergänzungsfächer	siehe Seite 28	2	
7	Religionslehre / Ethik (AF II)	Religionslehre	2	
		Ethik		
8	Geschichte mit Gemeinschaftskunde (AF II)	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	
9	Informatik (AF III)	Informatik	2	
10	Sport (ohne AF)	Sport	2	

Wahlfächer

siehe Seite 28

* Das Kursangebot an den einzelnen Schulen wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben besuchs- und anrechnungspflichtige Kurse Vorrang.

In den einzelnen Richtungen stehen folgende Ergänzungsfächer (Studentenfeldbereich 6) zur Auswahl:

Fach	AG	BTG	EG	SGG	TG	WG
Sondergebiete der Biowissenschaften (AF III)	x	x	x	x		
Sondergebiete der Ernährungswissenschaften (AF III)	x	x	x	x		
Biotechnologie (AF III)	x		x			
Bioinformatik (AF III)		x				
Sozialmanagement (AF II)				x		
Chemische Laborübungen (AF III)					x	
Physikalische Laborübungen (AF III)					x	
Global Studies (AF II)						x
Privates Vermögensmanagement (AF II)						x
Wirtschaftsinformatik (AF III)						x

Neben den Pflichtfächern können Kurse in den folgenden Wahlfächern angeboten werden:

Übergreifend über alle Richtungen

Fach	Std.
Bildende Kunst	2
Chinesisch	2
Literatur und Theater	2
Musik	2
Global Studies	2
Philosophie ¹	2
Mathe +	2
Seminarkurs ²	3

Spezifisch für einzelne Richtungen

Fach	Std.	Richtungen
Psychologie ¹	2	AG, BTG, EG, SGGG, TG, WG
Wirtschaftslehre ³	2	AG, BTG, EG, SGG, TG
Bioinformatik	2	AG, EG, SGGG
Nachhaltige Landwirtschaft und Umwelt	2	AG, BTG, EG
Physik	3	SGGS
Biologie	3	TG
Sondergebiete der Technik	2	TG
Finanzwirtschaftliche Studien	2	WG
Ökonomische Studien	2	WG
Wirtschaftsgeografie	2	WG

¹ Es werden nur zwei Kurse angeboten, die entweder in der Jahrgangsstufe 1 oder in der Jahrgangsstufe 2 besucht werden können.

² Es werden nur zwei Kurse angeboten, die in der Jahrgangsstufe 1 zu besuchen sind.

³ Am TGTm statt Wirtschaftslehre: Wirtschaftslehre mit Projektmanagement



2.3 PFLICHTBELEGUNG

Sie müssen aus jedem der 10 Stundentafelbereiche (vgl. Seite 27) in jeweils einem Fach die vier aufeinanderfolgenden Kurse in den beiden Jahrgangsstufen belegen. In der Summe besuchen Sie also mindestens 40 Kurse. Hierbei gibt es folgende Besonderheiten zu beachten:

- Das Schwerpunktfach (Profilfach) wird auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Hier ist das in der Eingangsklasse belegte Schwerpunktfach (Profilfach) fortzuführen.
- Von den beiden Kernkompetenzfächern Deutsch und Mathematik wählen Sie ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN) und ein Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau (gAN) aus. Auf erhöhtem Anforderungsniveau werden fünf Wochenstunden, auf grundlegendem Anforderungsniveau vier Wochenstunden unterrichtet (Stundentafelbereiche 2 und 3).
- Von den zur Auswahl stehenden Ergänzungsfächern ist ein Fach zu wählen.
- Am TG wird das Ergänzungsfach durch die Wahl der Naturwissenschaft bestimmt. Das Fach Chemische Laborübungen ist dem Fach Chemie und das Fach Physikalische Laborübungen dem Fach Physik zugeordnet.

2.4 WEITERE REGELUNGEN ZUR KURSBELEGUNG UND ZUR KURSWAHL

In den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 1 und 2 können Sie innerhalb des Fächerangebots der jeweiligen Schule weitere Kurse belegen. Hierzu gibt es folgende Bedingungen:

Aus den Stundentafelbereichen 4, 5 und 6 können neben dem jeweils verpflichtend gewählten Fach weitere Fächer gewählt werden. So ist es grundsätzlich möglich – sofern an der jeweiligen Schule organisatorisch umsetzbar –, mehrere Ergänzungsfächer, mehrere Fremdsprachen oder mehrere Naturwissenschaften zu besuchen.

Die vier Pflichtfremdsprachenkurse Niveau F oder N sind in derselben Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 1 und 2 zu besuchen.

Wenn Sie hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, müssen Sie eine zweite Fremdsprache im Wahlpflichtbereich der Eingangsklasse und im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen belegen (vgl. Seiten 24 und 27). Je nach Angebot der Schule kann dies Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch sein. Mit dem Wahlfach Chinesisch kann die Belegungspflicht einer zweiten Fremdsprache nicht erfüllt werden.

In den Fächern Philosophie (alle Richtungen) und Psychologie (alle Richtungen außer SGGs) können im Verlauf der Jahrgangsstufen nur jeweils zwei zweistündige Kurse belegt werden.

Beachten Sie bereits bei Ihrer Kurswahl, dass Sie nur solche Fächer als Prüfungsfächer (vgl. Seite 33 ff) wählen können, welche Sie durchgängig ab der Eingangsklasse besucht haben.

Die Belegung des gewählten Ergänzungsfaches ist erst in den Jahrgangsstufen 1 und 2 verpflichtend. Es ist allerdings möglich, dieses bereits in der Eingangsklasse als Wahl(pflicht)fach zu belegen. In dem Fall kann das Fach als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (vgl. Seite 33 ff)*.

2.5 BESONDERE LERNLEISTUNG

(siehe auch Seite 16, Ziffer 7.1)

Für die Durchführung von Seminarkursen an Beruflichen Gymnasien gilt:

- Im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes können Sie einen Seminarkurs als besondere Lernleistung wählen, der aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der beiden Kurshalbjahre der Jahrgangsstufe 1 mit fächerübergreifender Themenstellung besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich an der Ausrichtung des jeweiligen Beruflichen Gymnasiums orientieren.
- Im Rahmen des Seminarkurses fertigen Sie einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über die Beiträge zum Seminarkurs, über das methodische Vorgehen und die Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses eine **schriftliche Dokumentation** an. Bei Gruppenarbeiten müssen Ihre jeweiligen individuellen Schülerleistungen erkennbar sein.
- Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem **Kolloquium** abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Das Kolloquium dauert pro Schülerin oder Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Es geht vom schriftlich dokumentierten Schülerbeitrag aus und bezieht dessen Stellung in der Gesamtthematik des Kurses ein. Die Schulleitung kann im Benehmen mit den Fachlehrkräften und mit Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte der Schule sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.
- Statt der Teilnahme am Seminarkurs können Sie als besondere Lernleistung auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem **Wettbewerb** oder einem **Schülerstudium** einbringen.

* Ausnahme: Physikalische und Chemische Laborübungen können nicht als Prüfungsfach gewählt werden.



- Unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen wird eine **Gesamtnote** ermittelt. Bringen Sie statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung oder eine Leistung aus einem Schülerstudium ein, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet (siehe Seite 16, Ziffer 7.1.2).
- Sie können die besondere Lernleistung unter bestimmten Voraussetzungen auf das 4. Prüfungsfach (schriftliches Prüfungsfach) oder auf das 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) anrechnen lassen, wenn Ihre besondere Lernleistung mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde.
- Voraussetzung für die Anrechnung als schriftliches Prüfungsfach ist, dass der fachliche Schwerpunkt der besonderen Lernleistung eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als schriftliches Prüfungsfach von Ihnen hätte gewählt werden können.
- Voraussetzung für die Anrechnung als mündliches Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) ist, dass die Regeln für eine zulässige Prüfungsfachkombination berücksichtigt werden: Ihre Prüfungsleistungen müssen alle drei Aufgabenfelder I bis III abdecken und eines Ihrer Prüfungsfächer muss Mathematik oder eine der drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik sein (s. hierzu S. 32). Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht schon durch die Prüfungsfächer 1 bis 4 erfüllen, muss Ihre besondere Lernleistung inhaltlich und fachlich geeignet sein, die ausstehende Bedingung adäquat auszufüllen.
- Wird die besondere Lernleistung in Block II der Abiturprüfung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Sie sind dann bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) befreit.
- Die Anrechnung der besonderen Lernleistung auf die Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass zugleich auch die Verpflichtung, Kurse bestimmter Fächer im Rahmen der Gesamtqualifikation anzurechnen (siehe Seite 40 ff), entfällt. Soweit eine solche Anrechnungspflicht besteht, sind die entsprechenden Kurse auch dann anzurechnen, wenn eines der betroffenen Fächer von Ihnen zunächst als Prüfungsfach gewählt war, Sie dann jedoch auf Grund der Anrechnung der besonderen Lernleistung von der Prüfung befreit wurden.
- Wenn Sie die besondere Lernleistung nicht auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, dann besteht stattdessen die Möglichkeit, die in der besonderen Lernleistung erzielten Punkte in zweifacher Wertung (also maximal 30 Punkte) in Block I (Leistungen aus den Kursen) anrechnen zu lassen. Dies gilt als Anrechnung zweier Kurse.

3. Die Abiturprüfung

Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der Oberstufe. Sie findet in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 2 statt. In der Abiturprüfung werden Sie in fünf unterschiedlichen Fächern geprüft.

Sie müssen in jedem Fall darauf achten, dass Sie mit Ihren fünf Prüfungsfächern alle drei Aufgabenfelder abdecken (Zuordnung der Aufgabenfelder siehe Punkte 2.1 und 2.2, Seite 26 f).

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

3.1 DIE SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Prüfung erfolgt in vier Fächern:

- in allen Richtungen im jeweiligen Schwerpunktfach (Profilfach) (1. Prüfungsfach),
- im fünfstündig gewählten Kernkompetenzfach Deutsch oder Mathematik (vgl. Seite 26) (2. Prüfungsfach),
- nach Wahl des Prüflings in einem der vierstündigen Kernkompetenzfächer (Deutsch, Mathematik) oder einer fortgeführten Fremdsprache (3. Prüfungsfach)
- sowie in einem weiteren von Ihnen zu benennenden 4. schriftlichen Prüfungsfach.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Kommunikationsprüfung wird im vierten Schulhalbjahr von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schülerin beziehungsweise je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

3.2 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

Sie werden in einem Fach (dem 5. Prüfungsfach) mündlich geprüft. Dieses Fach kann nicht gleichzeitig schriftliches Prüfungsfach sein. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Zur Vorbereitung werden Ihnen im Vorfeld der Prüfung 20 Minuten unter Aufsicht eingeräumt. Hierzu werden Ihnen Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungspläne für die Jahrgangsstufen gestellt. Die eigentliche mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile: Zunächst sollen Sie die Ausarbeitungen in Zusammenhang mit der Prüfungsaufgabe darstellen und dann im anschließenden Prüfungsgespräch in – ggf. auch größere – fachliche Zusammenhänge des Bildungsplans der Jahrgangsstufen einordnen. Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden.

Die Prüfung im 4. oder im 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) können Sie unter bestimmten Bedingungen (siehe Seite 31) durch eine besondere Lernleistung ersetzen.

Für die einzelnen Richtungen des Beruflichen Gymnasiums sind mögliche Kombinationen von Prüfungsfächern auf den Seiten 33 bis 39 dargestellt.

3.3 WEITERE REGELUNGEN ZUR ABITURPRÜFUNG

Grundsätzlich gilt, dass ein Fach nur dann als Prüfungsfach gewählt werden kann, wenn der Unterricht durchgängig in der Eingangsklasse und in den beiden Jahrgangsstufen besucht wurde.

Dies gilt auch für Religionslehre und Ethik. Sollten Sie hier in der Eingangsklasse nicht am Unterricht in Religionslehre oder Ethik teilgenommen haben, so gibt es die Möglichkeit, in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 entsprechende Kenntnisse in Religionslehre bzw. Ethik nachzuweisen. Die Überprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Kurses Religionslehre bzw. Ethik durchgeführt.

Eines Ihrer Prüfungsfächer muss Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

In der Eingangsklasse neu begonnene Fremdsprachen (Niveau N) können nur als 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) gewählt werden. Eine schriftliche Prüfung ist hier nicht möglich.

Wie bereits auf Seite 30 dargelegt, kann ein Ergänzungsfach nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn es bereits in der Eingangsklasse besucht wurde. Eine schriftliche Prüfung in den Ergänzungsfächern ist nicht möglich. Die Ergänzungsfächer am TG (Chemische Laborübungen und Physikalische Laborübungen) können nicht als Prüfungsfächer gewählt werden.

Die Fächer Musik, Bildende Kunst, Chinesisch, Global Studies (wird zu mindestens 50 % in der Fremdsprache geprüft), Bioinformatik, Sondergebiete der Biowissenschaften, Sondergebiete der Ernährungswissenschaften, Sondergebiete der Technik, Privates Vermögensmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsgeografie können nur als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

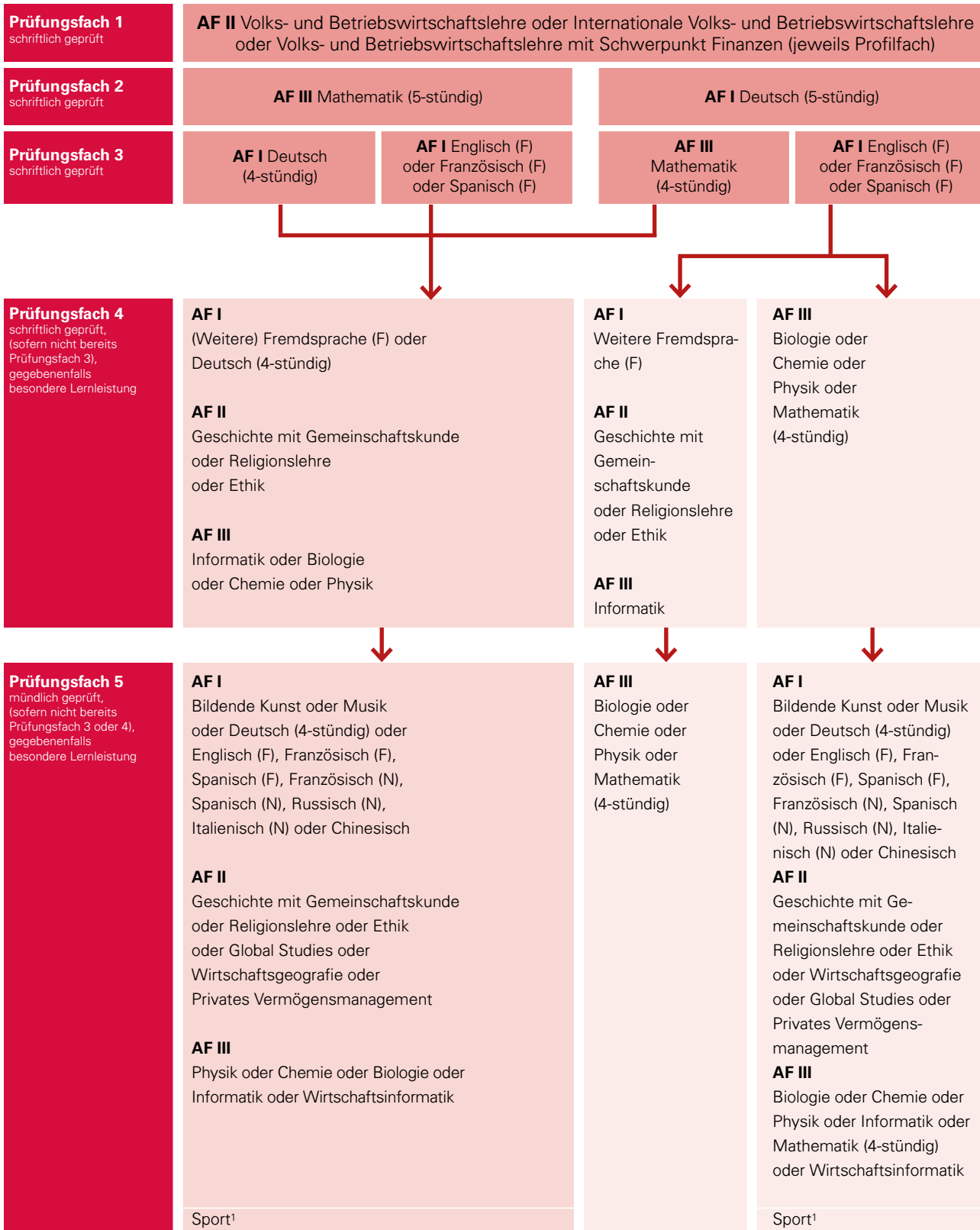
Weitere Fächer, die nach § 30 Abs. 2 BGVO nicht als schriftliche Prüfungsfächer gewählt werden können, sind Biotechnologie (AG/EG), Sozialmanagement (SGG) und Informatik (TG). Sport kann nur als 5. Prüfungsfach gewählt werden (es ist keine schriftliche Prüfung möglich). Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einem fachpraktischen Teil. Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Bioinformatik, Informatik, Sondergebiete der Biowissenschaften, Sondergebiete der Ernährungswissenschaften, Sondergebiete der Technik sowie Wirtschaftsinformatik kann fachpraktische Elemente enthalten.



BERUFLICHES GYMNASIUM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (WG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)



¹ siehe Seite 32

4. Leistungsbewertung

4.1 PUNKTESYSTEM UND NOTEN

(siehe Seite 8)

4.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGSNACHWEISE

Die Anzahl der zu schreibenden Klausuren ist abhängig von der Stundenzahl eines Kurses. Im Einzelnen hierzu die folgende Übersicht:

STUNDENZAHL DES KURSES	MINDESTANZAHL KLAUSUREN IN JAHRGANGSSTUFE ...			
	1.1	1.2	2.1	2.2
6-stündig (Profilfach)	3	3	3	2
4- und 5-stündig	2	2	2	1
2- und 3-stündig (Ausnahme Sport und Seminarkurs)	1	1	1	1

Neben den Klausuren müssen Sie **andere gleichwertige Leistungsnachweise (GFS)** erbringen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen

oder andere Präsentationen beziehen. Diese Leistungen sind von Ihnen in den ersten drei Schulhalbjahren der Jahrgangsstufen in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl dieser Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1.

Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen (GFS) und bestimmen über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung (GFS) in einem weiteren Fach; die Wahl erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

4.3 NIVEAUBESTÄTIGUNG NACH DEM GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZ-RAHMEN FÜR SPRACHEN (GER)

Im Zeugnis für die Allgemeine Hochschulreife wird Ihnen eine Niveaubestätigung nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) ausgebracht, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation ist für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend. Sie setzt sich aus der Summe der zwei folgenden Blöcke zusammen.

5.1 BLOCK I LEISTUNGEN AUS DEN KURSEN

Im ersten Block können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen Sie hier mindestens 200 Punkte erreichen.

Es müssen mindestens 36 Kurse (mit jeweils mehr als 0 Punkten) aus den Jahrgangsstufen 1 und 2 angerechnet werden.

Unter den 36 anzurechnenden Kursen müssen sein:

1. die vier Kurse des Schwerpunktfachs (Profilfachs); die Leistungen aus diesen Kursen werden doppelt gewertet;
2. die Kurse der weiteren Prüfungsfächer;
3. weitere Kurse, je nach Richtung des Beruflichen Gymnasiums, soweit nicht durch die fünf Prüfungsfächer bereits eingebracht (siehe hierzu die Tabelle auf Seite 41)

Höchstens 20 % der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet, also unterbelegt, sein. Von 36 Kursen dürfen somit höchstens 7,2 beziehungsweise 7 Kurse unterpunktet sein.



FÄCHER	ZAHL DER KURSE					
	AG	BTG	EG	SGG	TG	WG
· Profulfach	4	4	4	4	4	4
· Deutsch	4	4	4	4	4	4
· Fremdsprache ¹ /Niveau F oder N	4	4	4	4	4	4
· Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	4	4	4	4	4
· Mathematik	4	4	4	4	4	4
· Naturwissenschaft ²	4	4	4	4	4	4
· Informatik	2	2	2	2	2	2
· 2. Fremdsprache Niveau N ³	2	2	2	2	2	2

1 Eine Fremdsprache F oder N (nicht Chinesisch).

2 **AG, BTG, SGGG, TG:** vier Kurse in einem der Fächer Chemie oder Physik

EG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie oder Physik

SGGS: vier Kurse in einem der Fächer Biologie oder Chemie

WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

3 Anzurechnen sind **zwei Kurse** der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, sofern eine weitere Fremdsprache (nicht Chinesisch) fortgeführt und vollständig abgerechnet wird. Kein Kurs der verpflichtend zu belegenden zweiten Fremdsprache darf mit 0 Punkten bewertet sein.

Sie können entscheiden, **ob zur Optimierung Ihres Abiturergebnisses mehr als 36 Kurse, bis maximal 40 Kurse, angerechnet werden.** Damit kann sich auch die Zahl der Kurse, die mit weniger als 5 Punkten angerechnet werden dürfen, erhöhen. Werden beispielsweise 40 Kurse eingebracht, dürfen auch von diesen höchstens 20 %, also 8 Kurse, mit weniger als 5 Punkten bewertet sein.

Es ist nicht möglich, Bruchteile von Kursen auf eine volle Kurszahl aufzurunden. Wer beispielsweise 39 Kurse in Block I der Gesamtqualifikation einbringt (rechnerisch also 7,8 Kurse unterpunktet einbringen könnte), kann nur 7 und nicht etwa 8 unterpunktete Kurse anrechnen lassen.

Für die Ermittlung der Anzahl der angerechneten Kurse ist an dieser Stelle Folgendes zu beachten:

Wenn Sie die besondere Lernleistung in Block I anrechnen lassen, gilt dies als Anrechnung von 2 Kursen. Für das Schwerpunktfach (Profulfach) bringen Sie 4 Kurse ein, auch wenn die Ergebnisse der Kurse des Schwerpunktfachs (Profulfachs) bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewertet werden.

Ermittlung der Gesamtpunktzahl der eingebrachten Kurse:

Wenn Sie 36 Kurse in Block I einbringen, sind die Punktzahlen der eingebrachten Kurse zu addieren, dabei werden die in den Kursen des Schwerpunktfachs (Profulfachs) erreichten Punkte genauso doppelt gewertet wie die in der besonderen Lernleistung erzielte Gesamtpunktzahl.

Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Schwerpunktfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Schwerpunktfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise gerundet.

Beispiel:

Sollen 38 Kurse, bei denen insgesamt 430 Punkte erreicht wurden, eingebracht werden, berechnet sich die Punktzahl für Block I wie folgt:

$430: (38 + 4^*) = 409,52$, d. h. 410 als Punktzahl aus den angerechneten Kursen.

* Wegen der Doppeltgewichtung der 4 Kurse des Schwerpunktfachs (Profulfachs) ist in der Klammer die Zahl 4 zu addieren.

5.2 BLOCK II LEISTUNGEN AUS DER ABITURPRÜFUNG

Im zweiten Block können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. In diesem Block müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen in drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte erreicht werden (Anrechnung der besonderen Lernleistung siehe Seite 31) und in jedem Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie mindestens vier Punkte in vierfacher Wertung erreichen (sogenannte „Null-Punkte-Regelung“).

Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet. Die ermittelte Summe wird durch drei geteilt und mit vier multipliziert, so dass sich auch hier eine vierfache Wertung ergibt (Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle auf Seite 14).
- Für den Fall, dass Ihre Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) mit null Notenpunkten bewertet wird, findet eine zusätzliche mündliche Prüfung in diesem Fach statt, um die Abiturprüfung bestehen zu können.
- In den Fremdsprachen besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Bei der Festlegung des Gesamtergebnisses der schriftlichen Prüfung wird das Ergebnis des schriftlichen Teils dreifach, das der Kommunikationsprüfung einfach gewichtet.

Weil die Kommunikationsprüfung Teil der schriftlichen Prüfung ist, kann in der Fremdsprache – wie in allen schriftlichen Prüfungsfächern – eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall, wird für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, das auf den Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung und in der Kommunikationsprüfung beruht, wie in anderen Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, zweifach und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung einfach gewichtet.

Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung und Berechnungsformel siehe Seite 14.

Sie haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, sich anstelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs der Abiturprüfung eine besondere Lernleistung (siehe Seite 31) anrechnen zu lassen.

Wird Sport als 5. Prüfungsfach gewählt, wird bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung das im fachpraktischen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis zweifach und das im mündlichen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis einfach gewichtet.



5.3 SCHEMA FÜR DIE GESAMTQUALIFIKATION IM ABITUR

BLOCK I Leistungen aus den Kursen					BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung	
(mindestens 200 bis maximal 600 Punkte, es müssen 36 bis 40 Kurse angerechnet werden, höchstens 20% der angerechneten Kurse dürfen bei einfacher Wertung mit weniger als 5 Punkten bewertet sein, kein angerechneter Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein)					(mind. 100 bis max. 300 Punkte, in drei Prüfungsfächern müssen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden, kein Prüfungsfach darf mit 0 Punkten bewertet sein)	
Die Tabelle berücksichtigt die individuelle Belegung und Klammerung der Kurse nicht.						
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Profilfach	2 x 15	2 x 15	2 x 15	2 x 15	4 x 15	Profilfach – schriftlich (vierfache Wertung)
Mathematik (gAN oder eAN)	15	15	15	15	4 x 15	2. Prüfungsfach Deutsch oder Mathematik (eAN) – schriftlich (vierfache Wertung)
Deutsch (gAN oder eAN)	15	15	15	15	4 x 15	3. Prüfungsfach – schriftlich (vierfache Wertung)
Fremdsprache	15	15	15	15	4 x 15	4. Prüfungsfach – schriftlich (vierfache Wertung)⁴
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	15	15	15	15	4 x 15	5. Prüfungsfach – mündlich (vierfache Wertung)⁴
Naturwissenschaft	15	15	15	15		
Informatik (2–4 Kurse)¹	15	15	15	15		
Ggf. 2. Fremdsprache (2–4 Kurse)²	15	15	15	15		
8–14 weitere Kurse^{3,5}	15	15	15	15		
gegebenenfalls weitere Kurse						
GESAMTERGEBNIS: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)						

1 In Informatik müssen vier Kurse belegt werden. Mindestens zwei dieser vier Kurse müssen angerechnet werden. Welche Kurse angerechnet werden, obliegt der Wahl des Prüflings.

2 Anzurechnen sind mindestens zwei Kurse der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, sofern alle vier Kurse einer weiteren Fremdsprache (nicht Chinesisch) angerechnet werden. Welche Kurse angerechnet werden, obliegt der Wahl des Prüflings. Kein Kurs der verpflichtend zu belegenden zweiten Fremdsprache darf mit 0 Punkten bewertet sein.

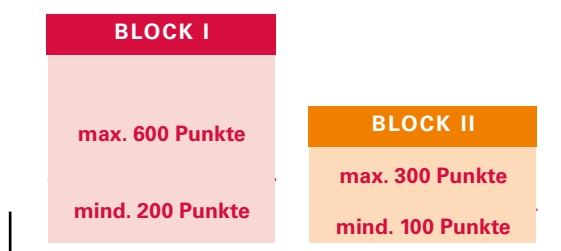
3 Neben den Kursen, die angerechnet werden müssen, gibt es weitere Kurse, die angerechnet werden können. Insgesamt müssen mindestens 36 Kurse und dürfen maximal 40 Kurse angerechnet werden. Wenn mehr als 36 Kurse, maximal 40 Kurse, eingebracht werden, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Schwerpunktfach (Profilfach) und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Schwerpunktfach (Profilfach) acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.

4 Die besondere Lernleistung kann unter bestimmten Bedingungen auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) angerechnet werden.

5 Wird die besondere Lernleistung nicht auf das 4. oder 5. Prüfungsfach angerechnet, kann sie in zweifacher Wertung (= zwei Kurse) im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern im Block I angerechnet werden.

GESAMTPUNKTZAHL

Die Punktzahl in der Gesamtqualifikation ergibt die Durchschnittsnote im Abitur nach Tabelle Seite 13.



**GESAMTQUALIFIKATION:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte**



Unter den 40 Kursen müssen sein:

1. die 12 Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden,
2. soweit nicht als Leistungsfach einzubringen,
 - die 4 Kurse in Deutsch,
 - die 4 Kurse in Mathematik,
 - mindestens* 4 Kurse in einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt,
 - mindestens* 4 Kurse in einer Naturwissenschaft,
 - die 4 Kurse in Geschichte,
 - die belegpflichtigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde,
 - 2 Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
3. die Kurse in den mündlichen Prüfungsfächern, soweit nicht bereits berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der **Gemeinschaftsschule**, die in Klasse 11 entweder Französisch oder Spanisch als zweite Fremdsprache neu begonnen haben, müssen in den Jahrgangsstufen die Ergebnisse von zwei der insgesamt vier belegten Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

Über gegebenenfalls weitere anzurechnende Kurse entscheiden Sie spätestens einen Schuljahr nach Angabe des Zeugnisses für das vierte Halbjahr; dabei kann die Gesamtnote der besonderen Lernleistung in zweifacher Wertung, also mit maximal 30 Punkten, angerechnet werden und es werden hierfür zwei Kurse zur Grundlage gelegt.

5.3 BLOCK II

Im Block II werden die Leistungen der Abiturprüfung erfasst. Er umfasst die drei schriftlichen und die zwei mündlichen Prüfungsfächer. Die Punkte der Abiturprüfung sind wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, so ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.

Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet. (Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle Seite 14.)

5.4 DURCHSCHNITTSNOTE UND GESAMTPUNKTZAHL

Die Durchschnittsnote ergibt sich laut nachfolgender Tabelle aus der in den zwei Blöcken erreichten Gesamtpunktzahl:

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

* Unter den Kursen müssen sich entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften bzw. einer Naturwissenschaft und Informatik/Naturwissenschaft und Technik jeweils vier Kurse befinden.

5.5 TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES BEI MÜNDLICHER PRÜFUNG IM SCHRIFTLICH GEPRÜFTEN FACH

		Schriftliche Prüfung																	
		Noten	6	5			4			3			2			1			
Mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
		+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	4	-	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
		+	4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	3	-	5	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
+		6	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	48	
2	-	7	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	49	
	+	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
1	-	9	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	52	
	+	10	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	53	
	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
	+	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59	
		15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$PF = \frac{(2s + m)}{3}$$

PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach (nicht gerundet)
s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte wird PF mit dem Faktor 4 multipliziert, bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

6. Zeitlicher Überblick

> **Vor Eintritt in das Berufliche Gymnasium**

entscheiden Sie über das Schwerpunktfach (Profilfach).

> **Vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 1**

entscheiden Sie, welche Kurse Sie belegen. Dabei entscheiden Sie auch, ob Sie Deutsch oder Mathematik 5-stündig auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN) belegen.

> **Im dritten Schulhalbjahr der Kursstufe (= Qualifikationsphase)**

entscheiden Sie

- nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr, spätestens **zwei Wochen** nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres, welche Fächer schriftliche Prüfungsfächer sein sollen und ob gegebenenfalls die besondere Lernleistung als schriftliches Prüfungsfach angerechnet werden soll.
- über die Form des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Einzel- oder Tandemprüfung), sofern Sie eine Fremdsprache als schriftliches Prüfungsfach wählen.

> **Im vierten Schulhalbjahr der Kursstufe**

entscheiden Sie

- **einen Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr, in welchem Fach Sie mündlich geprüft werden wollen.
- spätestens am auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung **folgenden Schultag**, ob Sie statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung (5. Prüfungsfach) die besondere Lernleistung anrechnen lassen wollen, und eventuell, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung Sie auch mündlich geprüft werden wollen.
- spätestens am **nächsten Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr, welche weiteren Kurse zusätzlich zu den verpflichtend einzubringenden Kursen angerechnet beziehungsweise nicht angerechnet werden sollen. Dabei kann auch die besondere Lernleistung angerechnet werden, sofern sie nicht in Block II der Gesamtqualifikation angerechnet wird.

7. Nichtbestehen und Wiederholung

Die Jahrgangsstufe 1 kann gemäß § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien (BGVO) einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Eingangsklasse noch nicht wiederholt wurde. Die Wiederholung der Abiturprüfung ist einmal bei Nichtbestehen möglich. Im Einzelnen wird verwiesen auf Seite 20 (§ 40 BGVO).



Sonstiges

1. FACHHOCHSCHULREIFE

Wer die gymnasiale Oberstufe frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne Abitur verlässt, hat bei Erreichen bestimmter Mindestleistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife ohne besondere Prüfung erworben. Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt, kann hierüber auf Antrag von seiner Schule eine Bescheinigung erhalten. Mit dieser ist aber noch keine Studienberechtigung verbunden. Das Zeugnis der Fachhochschulreife, mit dem dann die Berechtigung für ein Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) verbunden ist, erhält, wer neben den Voraussetzungen für den schulischen Teil auch die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt.

Für den **schulischen Teil** der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Im **allgemein bildenden Gymnasium** und der gymnasialen Oberstufe einer **Gemeinschaftsschule** müssen

- in zwei Leistungsfächern, darunter mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
- in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein und
- in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern.

2. Im Beruflichen Gymnasium müssen

- im **Schwerpunktfach (Profilfach)** sowie in dem auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählten Kernkompetenzfach (Deutsch oder Mathematik) je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
- in **weiteren Fächern elf Kurse** belegt sein,
- in mindestens 60 % der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Buchstabe a).

Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

- Deutsch;
- Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
- Mathematik;
- Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
- Biologie, Chemie oder Physik.

Außer den unter Nummern 1 bis 5 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinanderfolgenden – einheitlich festgelegten – Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

Die einzubringenden Kurse sind mit Ausnahme der Kurse in zwei Leistungsfächern an den allgemein bildenden Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen, die doppelt gewichtet werden, einfach zu werten. Welche beiden Leistungsfächer doppelt gewichtet werden sollen, entscheidet die Schülerin oder der Schüler.

Das Endergebnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ergibt sich nicht allein durch die Addition der in den einzelnen Kursen erzielten Punkte, sondern muss mit Hilfe einer von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Formel ermittelt werden.

Für den **berufsbezogenen Teil** der Fachhochschulreife ist nachzuweisen:

- Eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder

2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Betrieb oder Unternehmen der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung (zum Beispiel Kindertagesstätte, Altenheim/ Pflegeheim, Krankenhaus) oder
5. ein freiwillig abgeleistetestes soziales oder ökologisches Jahr, der Wehr- oder Wehersatzdienst oder der Bundesfreiwilligendienst (mindestens einjährig).

Dem Praktikum nach Nummer 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.

Das einjährige Praktikum nach Nummer 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt und hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen in ihrem Praktikum einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf vertraut gemacht werden. Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebs, in dessen Aufbau und Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen. Aus der Bescheinigung müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltag hervorgehen. Da die Schule über die Anerkennung eines Praktikums entscheidet, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Schule, bevor das Praktikum aufgenommen wird.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, an dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife ist – mit Ausnahme von Bayern und Sachsen – in allen Bundesländern anerkannt.

2. AUSLANDSAUFENTHALTE

Die Dauer von Auslandsaufenthalten kann bis zu einem Schuljahr betragen. Es gibt zahlreiche Vereine und Austauschorganisationen, deren Hilfe Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes in Anspruch nehmen können. Wenn Sie sich im Verlauf der Einführungsphase zum Schulbesuch im Ausland entscheiden, kann Ihnen diese Zeit auch auf den Schulbesuch in Baden-Württemberg angerechnet werden. Das heißt, Sie müssen das Schuljahr nicht wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Ausland an einem Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht haben. Am Beruflichen Gymnasium ist diese Anrechnung nicht möglich. Eine Anrechnung der im Ausland erreichten Leistungen auf die Qualifikationsphase ist nicht möglich. Alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen belegt werden.

Weiterhin gilt: Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die in die erste Jahrgangsstufe versetzt wurden, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schülerinnen und Schüler, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 Prozent der anzurechnenden Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind. Ganz wichtig ist, dass Sie sich vor dem Auslandsaufenthalt gründlich von Ihrer Schule beraten lassen.



EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

Auf Wunsch können sich Schülerinnen und Schüler ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im außerschulischen Bereich von den betreffenden Vereinen der Sportbünde, der Musik- und Laienverbände, den anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit sowie der sozialen Dienste auf einem Zeugnisbeiblatt bescheinigen lassen. Das Formular gibt es in den Schulsekretariaten.

Ehrenamtliche Aufgaben im schulischen Bereich, zum Beispiel in Chor oder Orchester, Mentorentätigkeit, Arbeitsgemeinschaften und SMV (Schülermitverantwortung), werden auf ihren Wunsch unter der Rubrik „Bemerkungen“ im Zeugnis eingetragen.

STUDIENGÄNGE IN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN

Schülerinnen und Schüler, die an einer Pädagogischen Hochschule des Landes das Haupt- beziehungsweise Nebenfach Musik beziehungsweise Kunst studieren möchten, benötigen neben der Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung. Dabei sind Fähigkeiten nachzuweisen, die in den Studiengängen Musik beziehungsweise Kunst für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt-/Werkreal- und Realschulen erforderlich sind. Die Prüfung hat auch beratenden Charakter. Alle Studiengänge an einer Musikhochschule und Kunsthochschule setzen eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung voraus.

Interessierten Schülerinnen und Schülern wird geraten, rechtzeitig die Melde- und Prüfungstermine beim Sekretariat der vorgesehenen Pädagogischen Hochschule beziehungsweise Musik- oder Kunsthochschule zu erfragen.

SPORTEINGANGSPRÜFUNG

Die Studiengänge an den Instituten für Sportwissenschaft setzen eine erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung voraus. Den Termin der Aufnahmeprüfung geben die Institute für Sportwissenschaft bekannt.

WAS KOMMT NACH DEM ABITUR?

Mit dem Abitur stehen viele Wege in eine erfolgreiche Zukunft offen. Die meisten Abiturientinnen und Abiturienten entscheiden sich für ein Studium, wobei eine Vielzahl über eine berufliche Schule an die Hochschule gelangt. Viele Abiturientinnen und Abiturienten interessieren sich aber auch für eine berufliche Ausbildung nach dem dualen Modell. Dabei bedeutet die Wahl eines Studienfachs oder einer bestimmten Ausbildung keine Entscheidung für immer. Eine Ausbildung oder ein Studium sind Grundlagen der weiteren beruflichen Entwicklung, die vielfältige Wege gehen kann.

Die Entscheidung für ein Studien- und Berufsziel hängt von den eigenen Interessen und Fähigkeiten ab. Um sich angesichts der großen Fülle der Möglichkeiten orientieren zu können, braucht man Zeit und Geduld. Allein in Baden-Württemberg gibt es rund 1.600 grundständige Studienangebote und über 350 Ausbildungsberufe.

Auf dem Weg zum passenden Studienfach/Beruf kann die Servicestelle Studieninformation, -orientierung und -beratung (SIOB) mit ihren vielfältigen Info-Angeboten weiterhelfen, so zum Beispiel auf ihrer Internetseite unter www.studieninfo-bw.de, über die „Studienbotschafter“ an den Schulen, den Orientierungstest www.was-studiere-ich.de oder durch ein zweitägiges „BEST-Seminar“.

Auszug aus dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Berufliche Gymnasien)

Übersicht für die Schülerinnen und Schüler zur Dokumentation ihrer Leistungen in den Jahrgangsstufen und in der Abiturprüfung.

(Druckzusatz)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen (Qualifikationsphase)¹⁾

Fach	Punktzahlen in einfacher Wertung				Note ²⁾
	1. Jahr		2. Jahr		
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (I)					

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (II)					

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (III)					

Wahlbereich					

Besondere Lernleistung Anrechnung Nein Ja, in Block I oder Block II

Thema

Bewertung (Punkte)	Note
1) Punkte von Kursen, die nicht für die Gesamtqualifikation angerechnet würden, sind in Klammern gesetzt. Die mit (eAN) gekennzeichneten Fächer sind Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau. 2) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:	
Punkte	15, 14, 13 12, 11, 10 09, 08, 07 06, 05, 04 03, 02, 01 00
Note	sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Punktzahlen in einfacher Wertung		Note
	schriftl.	mündl.	
(Profifach)			

III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Punktsumme aus __ Kursen (Block I) ¹⁾ mindestens 200, höchstens 600 Punkte
(Profifach und - soweit in Block I eingebracht - besondere Lernleistung in zweifacher Wertung)

Punktsumme der fünf Prüfungsfächer (Block II) ²⁾ mindestens 100, höchstens 300 Punkte
oder (ebenfalls Block II)

Punktsumme aus vier Prüfungsfächern ²⁾ höchstens 240 Punkte
 zuzüglich
Punktsumme der besonderen Lernleistung höchstens 60 Punkte
 in vierfacher Wertung

Gesamtpunktzahl mindestens 300, höchstens 900 Punkte

1) Bei der Anrechnung von mehr als 36 Kursen: Division der in den Kursen erreichten Punktsumme durch die Zahl der angerechneten Kurse und Multiplikation des Quotienten mit 40. Die im Profifach erzielten Punkte werden doppelt gewertet. Für das Profifach werden acht und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.
 2) Berechnung der Punktsummen aus den Prüfungsfächern:
 schriftlich x 4 o d e r schriftlich x 8/3 + mündlich x 4/3 o d e r mündlich x 4

in Ziffern in Buchstaben

Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag

IV. In der Klasse unmittelbar vor Eintritt in die Jahrgangsstufe abgeschlossene Fächer

Fach	Note

V. Fremdsprachen und Bemerkungen

In der ersten Fremdsprache _____ und in der zweiten Fremdsprache _____ ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.
 Am Beruflichen Gymnasium wurden in der ersten Fremdsprache _____ Kompetenzen auf dem Niveau _____ GER* und in der zweiten Fremdsprache _____ Kompetenzen auf dem Niveau _____ GER* nachgewiesen.²⁾

* Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Ort, Datum	(Dienstsiegel der Schule)
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	
Schulleiter/in	



¹⁾ Hinweis: Niveauesweis nur für am BG durchgängig belegte Fremdsprachen